

Änderung des Studienplans für das betriebswirtschaftliche PhD-Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat hat in seiner 29. Sitzung am 2. Mai 2007 nachstehenden Beschluss der Studienkommission vom 26. April 2007 auf Änderung des Studienplans für das betriebswirtschaftliche PhD-Studium genehmigt.

1. Im Kopf des Studienplans wird der Ausdruck „- UG 2002“ gestrichen.

2. In § 2 Abs 1 wird der Ausdruck „Magister-“, durch „Master-“, ersetzt.

3. § 2 Abs 2 lautet wie folgt:

(2) Das Rektorat ist berechtigt, Absolventinnen oder Absolventen anderer Studien zum PhD-Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien zuzulassen, wenn sichergestellt ist, dass die erforderliche Eignung der Absolventin oder des Absolventen für das PhD-Studium gegeben ist.

4. § 3 lautet wie folgt:

§ 3 Zuordnung, Studiendauer und Studienaufbau

(1) Das PhD-Studium ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das PhD-Studium dauert vier Jahre (acht Semester) und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester und 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und dient der fachlichen und methodischen Vorbereitung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fachgebiet. Der zweite Studienabschnitt umfasst ebenfalls vier Semester und dient der angeleiteten wissenschaftlichen Forschungsarbeit.

5. In § 4 wird der Ausdruck „UG“ durch „Universitätsgesetz“ ersetzt.

6. § 5 lautet wie folgt:

§ 5 Erster Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Pflicht- und Wahlfächer im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Fächer		ECTS
1.	Pflichtfächer in Methoden und Theorie	50 bis 70
2.	Wahlfächer	30 bis 40
3.	Wissenschaftstheoretische Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten	20 bis 30
Gesamt ECTS		120

(2) Die Wahlfächer gemäß Abs 1 Z 2 umfassen mindestens fünf und höchstens acht Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils mindestens vier und höchstens sechs ECTS-Anrechnungspunkten. Sofern die Wahlfächer in den Schwerpunktfächern in Hinblick auf curriculare Angelegenheiten nicht ausreichend bestimmt sind, gilt Folgendes: Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre legt in Absprache mit der zuständigen Programmleiterin oder dem zuständigen Programmleiter das konkrete Lehrveranstaltungsangebot der Wahlfächer in Hinblick auf curriculare Angelegenheiten fest und legt es der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und dieses stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

7. § 6 lautet wie folgt:

§ 6 Abschluss des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Studienplan dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv absolviert sind. Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnittes wird kein eigenes Zeugnis ausgestellt.

8. § 7 Abs 1 und 2 lauten wie folgt:

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit oder die wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen einem der Fächer des Schwerpunktfaches zuordenbar sein.

9. § 7 Abs 4, 5 und 6 lauten wie folgt:

(4) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat mindestens drei und höchstens vier Beurteilerinnen oder Beurteiler für die Dissertation nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien zu bestellen, wobei alle Beurteilerinnen und Beurteiler eine der in Abs 3 angeführten Personengruppe vergleichbare Qualifikation aufweisen müssen. Mindestens eine Beurteilerin oder ein Beurteiler muss einer ausländischen Universität oder einer ausländischen den Universitäten gleichrangigen Forschungseinrichtung angehören. Die Beurteilerinnen und Beurteiler bilden gemeinsam den Prüfungssenat.

(5) Für die Beurteilung der Dissertation gilt § 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Ausnahme von § 34 Abs 5.

(6) Nach positiver Beurteilung der Dissertation ist von der oder dem Studierenden vor dem Prüfungssenat im Rahmen der defensio dissertationis öffentlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Zur Berechnung der Beurteilung der defensio dissertationis sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Mitglieder des Prüfungssenates zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Das Ergebnis wird bei einem Wert, der größer als ,5 ist, aufgerundet. Beurteilt mehr als ein Mitglied des Prüfungssenats die defensio dissertationis negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ.

10. § 8 lautet wie folgt:

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur defensio dissertationis

Voraussetzung für die Zulassung zur defensio dissertationis ist der abgeschlossene erste Studienabschnitt sowie die positive Beurteilung der Dissertation.

11. § 9 Abs 1 lautet wie folgt:

(1) Das PhD-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der erste Studienabschnitt positiv absolviert wurde sowie die Dissertation und die defensio dissertationis positiv beurteilt wurden.

12. § 9 Abs 3 wird gestrichen.

13. In § 10 werden vor dem Wort „Absolventen“ die Wörter „Absolventinnen und“ eingefügt.

14. § 11 lautet wie folgt:

§ 11 Erster Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen in den in § 5 genannten Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren:

Fächer	ECTS	Prüfungsart
1. Pflichtfächer in Methoden und Theorie: Financial Markets and Instruments (4 ECTS) Introduction to Quantitative Methods (4 ECTS) Mathematics and Optimization A (4 ECTS) Mathematics and Optimization B (2 ECTS) Probability and Statistics (6 ECTS) Financial Econometrics I (6 ECTS) Financial Econometrics II (4 ECTS) Microeconomics A (4 ECTS) Microeconomics B (2 ECTS) Corporate Finance I A (4 ECTS) Corporate Finance I B (2 ECTS) Corporate Finance II (4 ECTS) Asset Pricing I (6 ECTS) Asset Pricing II (4 ECTS) Continuous Time Finance A (4 ECTS) Continuous Time Finance B (2 ECTS)	62	PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI
2. Wahlfächer aus den Gebieten Asset Pricing, Corporate Finance und Quantitative Methoden der Finanzwirtschaft:	30	PI

	Nach Maßgabe des Angebots sind insgesamt 5 Lehrveranstaltungen aus einem oder mehreren der oben genannten Gebiete im Umfang von je 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.		
3.	Wissenschaftstheoretische Grundlagen und wissenschaftliches Arbeiten: Finance Paper Reading A (2 ECTS) Finance Paper Reading B (2 ECTS) Finance Paper Reading C (2 ECTS) Finance Paper Reading D (2 ECTS) Finance Research Seminar A (2 ECTS) Finance Research Seminar B (2 ECTS) Finance Research Seminar C (2 ECTS) Finance Research Seminar D (2 ECTS) Paper Writing (4 ECTS) Advanced Paper Writing (8 ECTS)	28	PI PI PI PI PI PI PI PI PI PI
Gesamt ECTS		120	

15. In § 12 Abs 1 werden die Wörter „sowie aus“ nicht kursiv geschrieben.

16. § 12 Abs 2 lautet wie folgt:

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit fortführendem Charakter *Corporate Finance II*, *Asset Pricing II* und *Financial Econometrics II* sowie für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlfächer sind der positive Abschluss der entsprechenden einführenden Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltung *Corporate Finance I A und B*, *Asset Pricing I* bzw. *Financial Econometrics I* und von mindestens drei der folgenden vier Teilbereiche:

1. *Mathematics and Optimization A und B*
2. *Microeconomics A und B*
3. *Probability and Statistics*
4. *Continuous Time Finance A und B*

17. In § 13 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. Die Ziffer „2.“ wird durch das Wort „zweiten“ ersetzt.

18. § 14 lautet wie folgt:

§ 14 Zweiter Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen. Die wissenschaftliche Arbeit oder die wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen den Fächern *Corporate Finance*, *Asset Pricing*, *Continuous Time Finance*, *Financial Econometrics* oder *Quantitative Methoden der Finanzwirtschaft* zuordenbar sein.

(2) Für die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit oder der wissenschaftlichen Arbeiten zur

Dissertation haben die Studierenden aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des Doktoratskollegs aus Finanzwirtschaft in Wien eine Betreuerin oder einen Betreuer zu wählen.

19. In § 15 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch „defensio dissertationis“ ersetzt.

20. § 16 lautet wie folgt:

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Der Studienplan tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 26.04.2007, genehmigt vom Senat am 2.05.2007, treten am 1.10.2007 in Kraft.

Die Vorsitzende des Senats

Univ.Prof. DI Dr. Edeltraud Hanappi-Egger